

Satzung

Satzung des „Vereins zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Kultur- und Gartensommers in Schwerin e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Kultur- und Gartensommers in Schwerin e.V.“

- (1) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Schwerin.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Landschaftspflege.

Der Verein initiiert, koordiniert und realisiert Veranstaltungen sowie vereinsübergreifende Projekte, die das öffentliche Anliegen des Schweriner Kultur- und Gartensommers unterstützen und dem Projekt zum Erfolg verhelfen.

Der Verein fördert die Kunst und Kultur durch Öffentlichkeitsarbeit, um auf die Leistungen des Vereins innerhalb des kulturellen Lebens verstärkt hinzuweisen.

Durch wohl durchdachte und gut organisierte Veranstaltungen, Kunst- und Kulturangebote sowie Ausstellungen gestaltet der Verein das kulturelle Leben in Schwerin aktiv mit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln über Beiträge, Spenden für die Durchführung von Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2010.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Vorstandsmitgliedern; dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden sowie weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied

des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- (3) Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Mitglied ist.

§ 8 Vertretung des Vereins

Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der 3. Vorsitzende.

Der Verein wird jeweils durch zwei Vorsitzende gemeinschaftlich vertreten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Einladung mittels Brief (auch Fax oder Email) an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. In Einzelfällen kann auch zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Ladungsfrist kann bis auf 24 h verkürzt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlüsse über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung trifft Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in offener Abstimmung getroffen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50 % ermäßigen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Schwerin, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der bildenden Künste zu verwenden hat.

§ 13 Änderungen

Der Vorstand wird zu Satzungsänderungen ermächtigt, die zur Eintragung im Vereinsregister und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich bzw. zweckmäßig sind.

Festgestellt auf der Mitgliederversammlung am 31.03.2010,
geändert am 05.08.2010 zur Eintragung in das Vereinsregister.